

Endgültige Bedingungen

Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen

ISIN: **AT000B128202**

25.09.2026

**Nachhaltige Fixzinsanleihe EUR 10.000.000,--
3,65 % Raiffeisen Kärnten Green Bond 2026 - 2029/11
der Raiffeisen Landesbank Kärnten**

Serie 11
(die "Schuldverschreibungen")

**unter dem
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen**

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**"), erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom **02.06.2026** (der "**Prospekt**") gelesen werden.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf, zum Vertrieb oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft, nicht an diese vertrieben und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein gemäß dem FCA Product Disclosure Sourcebook ("**DISC**") erforderliches Offenlegungsdokument für das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das

Angebot, der Verkauf oder der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach DISC sowie den Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024 rechtswidrig sein. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die entweder eine (oder beide) der Folgenden ist: (i) kein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) Teil des nationalen Rechts ist; oder (ii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Anhang 1 Absatz 15 zu den Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.

Nachhaltigkeitspräferenzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, wie durch die Delegierte Verordnung 2021/1253 geändert (die "Verordnung") oder sonstige Klassifizierungen: Die Schuldverschreibungen berücksichtigen wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und haben einen Schwerpunkt auf ökologischen Kriterien. Die Schuldverschreibungen werden in Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles begeben.

Warnung: Der Prospekt vom 02.6.2026 wird voraussichtlich bis zum 03.06.2027 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.raiffeisen.at/ktn/rlb/de") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.raiffeisen.at/ktn/rlb/de") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen (die "**Emittentin**") in **EURO** (die "**Währung**") als Daueremission ab dem **02.10.2026** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag von jeweils **EUR 1.000,--** (der "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 10.000.000,--** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag **100,00%** beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) **digitale Sammelurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde ohne Zinsscheine (die "**Sammelurkunde**") gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft.

(4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunde wird von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

(2) Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

(5) **Definitionen:**

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG; oder
- (ii) Artikel 12 SRMR.

"SRMR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der SRMR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

§ 3 **(Zinsen)**

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit einem Zinssatz von **3,65 % per annum** (der "**Zinssatz**") ab dem **02.10.2026** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen (letzten) Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

"Zinszahlungstag" bedeutet **jeden 02.10. eines jeden Jahres**. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der **02.10.2027**.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

(6) **"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der **"Zinsberechnungszeitraum"**) (Actual/Actual (ICMA)):

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

§ 4 (Rückzahlung)

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **100%** des Nennbetrags (der **"Rückzahlungsbetrag"**) am **02.10.2029** (der **"Endfälligkeitstag"**) zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) dieser Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren vorzeitige Rückzahlung zu erwirken.

(4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 (zwanzig) und nicht mehr als 45 (fünfundvierzig) Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 (zwanzig) und nicht mehr als 45 (fünfundvierzig) Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten führen würde, und sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78a CRR erhalten hat.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die

maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

(7) Definitionen:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **100%** des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

§ 5
(Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das für die Abwicklung von Zahlungen in Euro Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6
(Steuern)

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7
(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8
(Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen, Kardinalplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Mitteilungen)

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.raiffeisen.at/ktn/rlb/de") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Klagenfurt am Wörthersee, Österreich.

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:

Die Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin gezielt für die Finanzierung und/oder die Refinanzierung von Krediten eingesetzt, die ökologische, klimaschonende und andere umweltfreundliche bzw. nachhaltige Ziele fördern - wie im Sustainable Finance Framework der Emittentin (in der jeweils gültigen Fassung) näher beschrieben.

Das Sustainable Finance Framework definiert konkrete Kriterien und legt fest, welche Finanzierungen als ökologisch nachhaltig klassifiziert werden können. Aus diesen Möglichkeiten werden in Verbindung mit der vorliegenden Schuldverschreibung insbesondere Projekte im Zusammenhang mit umweltfreundlichen Gebäuden und erneuerbaren Energien finanziert.

Das Sustainable Finance Framework und die Second Party Opinion sind auf der Webseite der Emittentin in der aktuell geltenden Fassung verfügbar. Es wird darauf hingewiesen, dass das Sustainable Finance Framework nicht Bestandteil des Prospekts oder der vorliegenden Endgültigen Bedingungen ist, nicht als solcher angesehen werden soll und separat veröffentlicht wird.

Bis zur vollständigen Allokation können Emissionserlöse anderwertig angelegt werden bzw. könnte die Verwendung der Emissionserlöse nicht immer wie vorgesehen möglich sein.

Die vorliegende Grüne Anleihe wurde mit dem Österreichischen Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte UZ49 zertifiziert.

Geschätzter Nettobetrag der Erlöse:

EUR 10.000.000,--

Geschätzte Gesamtkosten der Emission:

EUR 164,--

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit:

3,65 % per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:

Gemäß Beschluss des Emissionsplans durch den Aufsichtsrat der Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen vom 19.12.2025

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt:

nicht anwendbar

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **30.09.2026** bis **31.12.2026** (die "**Zeichnungsfrist**") zum Emissionspreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:

Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Nicht anwendbar

Preisfestsetzung

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:

Die Emittentin selbst stellt keine Emissionskosten in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie z.B. Kaufkosten, Verkaufskosten, Depotentgelte etc. anfallen.

Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots:

Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen und alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Kärnten

Vertriebsmethode:

Nicht syndiziert

Platzeur/Bankenkonsortium - feste Zusage:

Nicht anwendbar

Platzeur/Bankenkonsortium - ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen:

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Datum des Übernahmevertrags:

Nicht anwendbar

Kursstabilisierender Manager:

Nicht anwendbar

Art des Angebots:

Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.

Gebühren

Management- und Übernahmegebühr:

Nicht anwendbar

Gebühr/ Serviceentgelt:

Nicht anwendbar

Börsenzulassungsgebühr:

Nicht anwendbar

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Zulassung zum Handel:

Nicht anwendbar

Erwarteter Termin der Zulassung:

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:

Nicht anwendbar

Weitere Angaben

Kreditrating der Schuldverschreibungen:

Nicht anwendbar

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	3,65 % Raiffeisen Kärnten Green Bond 2026 – 2029/11 ISIN: AT000B128202
Emittentin	Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen LEI: 5299009EHB4RBGMI5828 Kontakt Daten: Kardinalplatz 5, 9020 Klagenfurt, Österreich, Tel.: +43 46399300
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 25.09.2026 Prospekt vom 2. Juni 2026
Warnhinweise	
Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 2. Juni 2026 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "Prospekt") in Bezug auf das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") der Raiffeisen Landesbank Kärnten und Revisionsverband eGen (die "Emittentin") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten. Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.	
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung Die Emittentin ist eine Genossenschaft, die beim Landesgericht Klagenfurt als zuständiges Firmenbuchgericht unter der FN 116094 b im Firmenbuch eingetragen ist. Der Sitz der Emittentin liegt in Klagenfurt, Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten Die Emittentin betreibt Bankgeschäfte gemäß ihrer Konzession als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und definiert sich als Allfinanz-Dienstleister. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Bundesland Kärnten. Die Emittentin verfügt über 7 direkte Bankstellen. Weiters besteht ein enger geschäftlicher Kontakt mit den 22 Kärntner Raiffeisenbanken und deren Bankstellen.	
Hauptanteilseigner Zum Datum des Prospekts stellt sich die Struktur der Geschäftsanteile wie folgt dar: Das Geschäftsanteilskapital der Emittentin wird zum überwiegenden Teil von den Raiffeisenbanken in Kärnten gehalten. Es besteht keine übergeordnete Finanzholding. Die 22 selbständigen Kärntner Raiffeisenbanken bilden zusammen mit der Emittentin als Spitzeninstitut die Raiffeisen Bankengruppe Kärnten. Die Raiffeisen Bankengruppe Kärnten ist kein Konzern im Sinne des § 59 BWG iVm § 249 Abs 2 und 3 UGB.	
Identität der Hauptgeschäftsführer Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen:	

- Mag. Manfred Wilhelmer
- Mag. Georg Messner
- Mag. Uta Kogler-Maier

Identität der Abschlussprüfer

Ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich (Mitglied der "Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände").

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2025 geprüft	31. Dezember 2024 geprüft
Nettozinsertrag	49,6	56,5
Nettoprovisionserträge ¹	20,1	19,0
Wertberichtigungen gesamt ²	-16,2	-21,7
Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften	1,2	1,0
Betriebsergebnis	43,7	51,8
Jahresüberschuss	21,8	25,7

¹ Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen

² Summe aus (i) Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführung zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken, (ii) Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken, (iii) Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen und (iv) Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2025 geprüft	31. Dezember 2024 geprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)
Summe der Aktiva / Passiva	4,567	4.372	-
Vor- und Nachrangige Forderungen (Kreditinstitute und Kunden) ³	2,085	2.037	-
Forderungen an Kunden	1,436	1.353	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,293	1.226	-
Eigenkapital gesamt ⁴	401	383	-
NPL-Ratio (Bruttobuchwert Darlehen und Kredite notleidend / Bruttobuchwert Darlehen und Kredite)	5,69%	4,82%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	19,09%	18,95%	13,80%

Gesamtkapitalquote	19,09%	18,95%	13,80%
Verschuldungsquote	10,37%	7,83%	3%

³ Summe aus (i) Forderungen an Kreditinstitute und (ii) Forderungen an Kunden

⁴ Summe aus (i) Gezeichnetes Kapital, (ii) Kapitalrücklagen, (iii) Gewinnrücklagen, (iv) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 Bankwesengesetz und (v) Bilanzgewinn

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Emittentin kann aufgrund von Wertverlusten aus ihren Beteiligungen Nachteile erleiden (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Aufgrund der Mitgliedschaft im Raiffeisen IPS (R-IPS) kann die Emittentin gezwungen sein, angeschlagenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei der Emittentin zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen kann.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind bevorrechtigte nicht nachrangige (*preferred senior*) Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden in einer auf Inhaber lautenden Sammelurkunde verbriefte. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: **AT000B128202**

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind in Euro denominated. Die Schuldverschreibungen sind in Stückelungen mit dem Nennbetrag von jeweils **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**") eingeteilt und weisen einen Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 10.000.000,-** auf. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Zinssatz von **3,65 % per annum** ab dem **02.10.2026** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.

Fälligkeit der Zinsen

Die Zinsen werden am Zinszahlungstag zahlbar. Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

"**Zinszahlungstag**" bedeutet jeden 02.10. eines jeden Jahres. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der **02.10.2027**.

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrags am **02.10.2029** zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 (zwanzig) und nicht mehr als 45 (fünfundvierzig) Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger

zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen der Emissionsbedingungen erfüllt sind.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens 20 (zwanzig) und nicht mehr als 45 (fünfundvierzig) Geschäftstagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Verständigung der Anleihegläubiger von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß der MREL Anforderung anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und sofern die Voraussetzungen der Emissionsbedingungen erfüllt sind.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß: (i) § 100 BaSAG; oder (ii) Artikel 12 SRMR.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a Abs 1 lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b Abs 2 lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse bzw. einem Multilateralen Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - MTF) ist nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU in der geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - MiFID II) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

- Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen.
- Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (preferred senior) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerliche und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der tatsächliche Ertrag der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (Green Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder soziale Anleihen (Social Bonds) begeben werden.

- Fehler bei der Verwendung der Nettoerlöse für ESG Projekte, bei der Durchführung von ESG Projekten oder eine Änderung der Umver-/Zuteilung der Nettoerlöse geben den Anleihegläubigern keine Rechte oder Ansprüche.
- In Bezug auf die Emission von ESG-Schuldverschreibungen gibt es keine verpflichtende Anpassung an die EU-Taxonomie-Verordnung und in Bezug auf die Emission von Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben werden, gibt es keine Übereinstimmung mit dem European Green Bond Standard.
- Aufgrund der noch ausstehenden Gesetzesinitiativen kann es sein, dass ESG-Schuldverschreibungen zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anleihegläubiger nicht erfüllen.
- Es können Risiken in Bezug auf ESG Ratings und/oder Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Sustainable Finance Framework der Raiffeisen Bankengruppe Kärnten bestehen.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen).

Der Begebungstag ist der **02.10.2026**.

Der anfängliche Emissionspreis beträgt **100,00 %**.

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt **EUR 1.000,-**.

Das Angebot der Schuldverschreibungen beginnt in dem Angebotsland am **30.09.2026** und endet am **31.12.2026**.

Das Angebotsland ist Österreich.

Die Schuldverschreibungen werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom **30.09.2026** bis zum **31.12.2026**, zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Nicht anwendbar, da den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin dem zugrundeliegenden Sustainable Finance Framework entsprechend für Refinanzierungsbedürfnisse in Verbindung mit nachhaltigen Finanzierungen verwendet. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall insbesondere um Finanzierungen von Projekten im Zusammenhang mit umweltfreundlichen Gebäuden und erneuerbaren Energien. Die geschätzten Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen betragen **EUR 10.000.000,-**.

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.